

**Satzung zur Anpassung der Aufbauprüfung (Deltaprüfung) für  
Studienbewerber mit fachgebundener Hochschulreife oder Fachhochschulreife  
zum Wintersemester 2021/2022 zur Bewältigung der Herausforderungen durch  
die Corona-Pandemie (Corona-Satzung zur Deltaprüfung II)**

vom 11. März 2021

Aufgrund von §§ 58 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3 Sätze 2 und 3, 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) sowie § 2 Absatz 2 und § 16 Absatz 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) in Verbindung mit § 58 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3 LHG hat der Senat der Universität Mannheim am 10. März 2021 die nachstehende Anpassung der Satzung der Universität Mannheim über die Aufbauprüfung (Deltaprüfung) für Studienbewerber mit fachgebundener Hochschulreife oder Fachhochschulreife vom 09. Dezember 2015 (Bekanntmachungen des Rektorats (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 30/2015; S. 7 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 03. November 2016 (BekR Nr. 30/2016; S. 13.), sowie der Satzung der Universität Mannheim über die Erhebung von Gebühren für die Deltaprüfung vom 09. Dezember 2015 (BekR Nr. 30/2015, S. 16f.) beschlossen.

**Artikel 1**

**Anpassung der Regelungen in der Satzung der Universität Mannheim über die  
Aufbauprüfung (Deltaprüfung) für Studienbewerber mit fachgebundener  
Hochschulreife oder Fachhochschulreife**

**§ 1 Anpassung eines Verweises**

In § 4 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Hochschulvergabeverordnung“ durch das Wort „Hochschulzulassungsverordnung“ ersetzt.

**§ 2 Anpassung der zeitlichen Vorgaben und Mitteilungspflichten; Abmeldung**

- (1) <sup>1</sup>Abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 2 muss die Mitteilung des Prüfungstermins und des Prüfungsorts nicht zugleich mit der Zulassung erfolgen. <sup>2</sup>Ergänzend sind den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die für die Teilnahme erforderlichen Teilnahmedaten mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Abweichend von § 4 Absatz 2 Satz 2 muss die Aufbauprüfung nicht bis zum 15. Juni 2021 abgeschlossen sein. <sup>2</sup>Sie soll bis zum 15. Juli 2021 abgeschlossen sein.
- (3) Ergänzend zu § 12 können sich angemeldete Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis einschließlich 15. April 2021 (Ausschlussfrist) ohne Angabe eines Grundes von der Aufbauprüfung abmelden.

### § 3 Anpassung der Aufbauprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Aufbauprüfung findet abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 1 nicht als schriftliche Aufsichtsarbeit unter Präsenz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Ort statt. <sup>2</sup>Stattdessen wird sie als rein elektronische Online-Prüfung mit Videoaufsicht durchgeführt. <sup>3</sup>Soweit in der Satzung der Universität Mannheim über die Aufbauprüfung (Deltaprüfung) für Studienbewerber mit fachgebundener Hochschulreife oder Fachhochschulreife im Wortlaut die ursprüngliche Prüfung nach Satz 1 erwähnt wird, tritt die rein elektronische Online-Prüfung mit Videoaufsicht an deren Stelle.
  
- (2) <sup>1</sup>Zur Sicherstellung der Freiwilligkeit der Teilnahme an der Online-Prüfung mit Videoaufsicht wird Teilnehmerinnen und Teilnehmern, welche diese nicht in eigenen Räumlichkeiten ablegen wollen, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten die Möglichkeit zur Ablegung in Räumlichkeiten der Universität und unter Beachtung der Vorgaben des Infektionsschutzes geboten. <sup>2</sup>Von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, muss ein entsprechender schriftlicher Antrag bei der Universität spätestens am 1. April 2021 (Ausschlussfrist) eingegangen sein. <sup>3</sup>Gehen mehr Anträge auf eine Prüfung in Präsenz ein, als Kapazitäten zur Verfügung stehen, werden die vorhandenen Plätze unter den form- und fristgerecht eingegangenen Anträgen verlost; die Verlosung erfolgt durch mindestens zwei vom Prüfungsausschuss beauftragte Beschäftigte der Universität unter Ausschluss der Öffentlichkeit. <sup>4</sup>Teilnehmerinnen und Teilnehmer, denen kein Platz zugewiesen wurde, können gegenüber der Universität bis spätestens 15. April 2021 (Ausschlussfrist) erklären, dass sie an der Online-Prüfung mit Videoaufsicht teilnehmen wollen. <sup>5</sup>Geht keine entsprechende Erklärung ein, werden die Betroffenen von der Aufbauprüfung ausgeschlossen.
  
- (3) <sup>1</sup>Ergänzend zu § 5 Absatz 3 Satz 1 sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Online-Prüfung mit Videoaufsicht verpflichtet, für eine den Anforderungen an die Aufbauprüfung gerechte Umgebung an ihrem jeweiligen Teilnahmeort zu sorgen. <sup>2</sup>Insbesondere ist der Kontakt zu anderen Personen über die gesamte Prüfungsdauer auszuschließen und sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten; die zuständige Aufsicht sowie gegebenenfalls in Störungsfällen der technische Support für die Prüfung gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift. <sup>3</sup>Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion sowie die Bildschirmfreigabe der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtung zu aktivieren, soweit dies das Format der Aufbauprüfung erfordert. <sup>4</sup>Nähere Informationen über Mindestanforderungen an eine prüfungsgerechte Umgebung sowie die Aktivierung der Kamera- und Mikrofonfunktion und Bildschirmfreigabe werden von der Universität oder einer von ihr beauftragten Stelle vor der Prüfung im Internet bekanntgegeben. <sup>5</sup>Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die in Räumlichkeiten außerhalb der Universität an der Aufbauprüfung teilnehmen, haben bei der Wahl des

Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon Sorge dafür zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. <sup>6</sup>Die Nichteinhaltung der Pflichten im Sinne der Sätze 1 bis 5 führt zum Ausschluss von der Prüfung. <sup>7</sup>Für die Funktionsfähigkeit der von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eingesetzten technischen Ausstattung sind diese selbst verantwortlich; § 32b LHG findet entsprechende Anwendung. <sup>8</sup>Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für einen erneuten Prüfungsversuch aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort in Präsenz ablegen können.

- (4) Es stellt eine Obliegenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer dar, die von der Universität gestellte Möglichkeit, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.
- (5) <sup>1</sup>Abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummern 3 und 4 sind bei der Aufbauprüfung 2021 die Aufgabentypen „Sprachkompetenz“ und „Schlussfolgerungen“ nicht Bestandteil der Prüfung. <sup>2</sup>Stattdessen kommt der Aufgabentyp „Sprachstile“ hinzu. <sup>3</sup>Die anderen Aufgabentypen bleiben unverändert.
- (6) Abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 4 beträgt die Bearbeitungszeit für die Online-Prüfung mit Videoaufsicht nicht 185 Minuten, sondern wird auf 120 Minuten gekürzt.
- (7) <sup>1</sup>Ergänzend zu der in § 9 Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeit des Prüfungsausschusses bei Verfahrensfehlern können Entscheidungen bei Verfahrensfehlern, Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen auch von entsprechend beauftragtem Aufsichtspersonal getroffen werden. <sup>2</sup>Soweit der Prüfungsausschuss Aufsichtspersonal entsprechend beauftragt, hat er durch geeignete Maßnahmen die Gleichförmigkeit der Entscheidungen sicherzustellen. <sup>3</sup>Dies kann insbesondere durch abstrakte Festlegung von Fallgruppen und daran geknüpfte Reaktionen erfolgen. <sup>3</sup>Werden Entscheidungen von Aufsichtspersonal getroffen, informiert dieses unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen. <sup>4</sup>Zusätzlich kann der Prüfungsausschuss die Entscheidung über Verfahrensfehler, Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße auf eines seiner Mitglieder übertragen.

## Artikel 2

### Anpassung der Regelungen in der Satzung der Universität Mannheim über die Erhebung von Gebühren für die Deltaprüfung

<sup>1</sup>Abweichend von § 4 werden bereits gezahlte Gebühren im Falle einer Abmeldung nach Artikel 1 § 2 Absatz 3 dieser Satzung vollständig zurückerstattet.

<sup>2</sup>Entsprechendes gilt bei einem Ausschluss gemäß Artikel 1 § 3 Absatz 2 Satz 5 dieser Satzung.

## Artikel 3

### Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

#### § 1 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### § 2 Anwendungsbereich; Geltungsvorrang

(1) Diese Satzung gilt mit Ausnahme der Regelung des Artikel 1 § 1 ausschließlich für die Aufbauprüfung zum Wintersemester 2021/2022.

(2) Soweit diese Satzung abweichende Regelungen zu der Satzung der Universität Mannheim über die Aufbauprüfung (Deltaprüfung) für Studienbewerber mit fachgebundener Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder zu der Satzung der Universität Mannheim über die Erhebung von Gebühren für die Deltaprüfung enthält, gehen diese den Vorschriften der vorgenannten Satzungen vor; im Übrigen gelten die Regelungen der vorgenannten Satzungen fort.

#### § 3 Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ausnahme der Regelung des Artikel 1 § 1 nach dem vollständigen Abschluss der Aufbauprüfung zum Wintersemester 2021/2022 außer Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den *11.03.2021*



Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor